

### Allgemeine Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 14. April 2021

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 8 in Verbindung mit § 17 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 2 des Berliner Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes vom 4. März 2021 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, in ihrer Sitzung vom 14. April 2021 folgende Allgemeine Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin beschlossen:

#### Allgemeine Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin

Für die Wahrnehmung von Geschäften, die im Interesse der Ärztekammer Berlin aufgrund von Gesetz, Satzung, Vertrag oder Organbeschlüssen wahrgenommen werden (Dienstgeschäfte), gewährt die Ärztekammer Berlin Auslagenerstattung und Entschädigung nach Maßgabe dieser Entschädigungsregelung, soweit nicht nach anderen Regelungen Entschädigung zu leisten oder Auslagen zu erstatten sind.

#### I. Auslagenerstattung

##### § 1 Grundsätze

- (1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Stadtgrenzen Berlins. Sie müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein. Dienstreisen ehrenamtlich tätiger Ärztinnen und Ärzte genehmigt die Geschäftsführung. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Dienststätte im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind das Gebäude der Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16 und die Räume der Ärztekammer Berlin in der Friedrichstraße 235 und 236 in 10969 Berlin sowie weitere von der Ärztekammer Berlin innerhalb der Stadtgrenzen zur Erledigung von Dienstgeschäften angemietete Räume.
- (3) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung der oder des Dienstreisenden, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.
- (4) Auf die Auslagenerstattung findet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Entschädigungsregelung nichts Abweichendes ergibt.
- (5) Für Dienstgeschäfte innerhalb der Stadtgrenzen Berlins kann eine Auslagenerstattung nur nach §§ 2 und 6 erfolgen. Für Dienstgeschäfte in der Dienststätte erfolgt keine Auslagenerstattung.

##### § 2 Fahrt- und Flugkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (z. B. öffentlicher Nahverkehr, Bahn und Flugzeug) zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrt- und Flugkosten erstattet. Für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Inland ist die Nutzung der Bahn zu bevorzugen. Für Bahnfahrten können die entstandenen Fahrtkosten der 1. Beförderungsklasse erstattet werden. Flugkosten können für Dienstgeschäfte im Inland nur erstattet werden, sofern die Nutzung des Flugzeugs ausnahmsweise erforderlich ist.
- (2) Wurde aus triftigem Grund ein Taxi, ein Mietwagen oder ein anderes Mietfahrzeug benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar ist ein Fahrzeug mit nicht fossilem Antrieb zu wählen. Der triftige Grund nach Satz 1 ist bei der Abrechnung anzugeben.

##### § 3 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen sollen wenn möglich öffentliche Verkehrsmittel gemäß § 2 genutzt werden. Andernfalls kann im Einzelfall für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen Fahrzeugs als Wegstreckenentschädigung ein Kilometergeld nach dem jeweils steuerfreien Höchstsatz gewährt werden. Bei Inanspruchnahme von Kilometergeld darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels grundsätzlich nicht übersteigen.

(2) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie eine von der Ärztekammer Berlin unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder von anderen Dienstreisenden der Ärztekammer Berlin oder einer anderen Behörde oder Organisation unentgeltlich mitgenommen wurden.

## § 4 Tagegeld

(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld, das sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes bemisst.

(2) Wird Dienstreisenden unentgeltlich Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt, so wird das Tagegeld entsprechend § 6 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz gekürzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen.

(3) Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt. Eine geringe Entfernung ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Dienstgeschäft am Wohnort der oder des Dienstreisenden erledigt wird.

## § 5 Übernachtungskosten

(1) Für Dienstreisen wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des steuerfreien Höchstbetrages gewährt.

(2) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so wird der Mehrbetrag bis zu einem Betrag von 150 Euro erstattet. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Notwendig können höhere Übernachtungskosten insbesondere bei einem überdurchschnittlich hohen örtlichen Preisniveau sein, zum Beispiel in Fällen weitgehender Auslastung der örtlichen Hotelkapazitäten oder bei einem im Vergleich zum Inland bestehenden höheren Preisniveau im Ausland.

(3) Bei Dienstreisen am oder zum Wohnort wird kein Übernachtungsgeld gewährt und es werden keine Übernachtungskosten erstattet.

## § 6 Erstattung sonstiger Kosten

Zur Erledigung eines Dienstgeschäfts unvermeidbare Auslagen, die nicht nach den §§ 1 bis 5 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet. Bei Erstattungen nach Satz 1, die 100 Euro je Dienstgeschäft übersteigen, entscheidet die Geschäftsführung über deren Unvermeidbarkeit im begründeten Einzelfall.

## II. Entschädigung

### § 7 Entschädigung für Verdienstaussfall

(1) An ehrenamtlich tätige angestellte oder beamtete Ärztinnen und Ärzte wird bei Dienstreisen bei nachgewiesenem Verdienstaussfall eine Entschädigung für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit oder Dienstzeit gezahlt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird für höchstens acht Stunden je Tag und maximal in Höhe von 360 Euro je Tag gezahlt. Der Nachweis erfolgt durch eine vom Arbeitgeber oder Dienstherrn erstellte Bescheinigung über den finanziellen Ausfall.

(2) An ehrenamtlich tätige niedergelassene oder sonstige freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte wird bei Dienstreisen für tatsächlichen Praxisausfall oder sonstigen Verdienstaussfall eine Entschädigung von 180 Euro je angefangenen Halbtage gezahlt. Dabei ist bei einer vollzeitig betriebenen Arztpraxis von einem 8-Studentag auszugehen, so dass der Halbtage vier Stunden beträgt.

(3) An ehrenamtlich tätige Ärztinnen und Ärzte wird für Dienstgeschäfte innerhalb der Stadtgrenzen Berlins eine Entschädigung für Verdienstaussfall gezahlt, sofern es sich um Dienstgeschäfte handelt, die nicht anders als in der dienstplanmäßigen Arbeitszeit oder in der Zeit der Sprechstundentätigkeit der Ärztin oder des Arztes stattfinden können und länger als zwei Stunden dauern. Für Dienstgeschäfte in der Dienststätte wird keine Entschädigung nach dieser Vorschrift gewährt.

### § 8 Entschädigung Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident erhalten als Entschädigung für Verdienstaussfall die Kosten einer Freistellung von der Arbeit oder die Kosten einer Vertretung oder einer Assistenz gemäß der Absätze 2 und 3.

(2) Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt monatlich entweder

- a) pauschal in Höhe von 8.000 Euro oder
- b) gegen Nachweis der Kosten für eine Vertretung oder eine Assistenz bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro monatlich oder
- c) gegen Nachweis des tatsächlich entgangenen Arbeitsentgeltes aus abhängiger Beschäftigung, zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, bis maximal der Vergütung der Entgeltgruppe IV „Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt“ gemäß der jeweils geltenden Entgelttabelle des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) oder bis maximal einer entsprechenden Entgeltgruppe des jeweils angewendeten Tarifvertrages, soweit insgesamt ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro monatlich nicht überschritten wird. Bei bezahlter Freistellung kann die Entschädigung nach Satz 1 einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung direkt gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen.
- d) Zur Entschädigung für mehrere in Teilzeit ausgeübte Tätigkeiten kann jeweils anteilig eine insgesamt angemessene Entschädigung gemäß lit. a) bis lit. c) erfolgen, soweit insgesamt ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro monatlich nicht überschritten wird.

(3) Die Entschädigung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten nach Absatz 1 erfolgt entsprechend Absatz 2 mit der Hälfte der genannten Beträge oder gegen Nachweis bis zur Hälfte der genannten Positionen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands machen gegenüber der Delegiertenversammlung durch Anzeige Folgendes transparent:

- a) Tätigkeiten innerhalb von drei Jahren vor Übernahme des Amtes, die auf Interessenverknüpfungen im Zusammenhang mit der Amtsausübung hinweisen können,
- b) Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Amt, die auf Interessenverknüpfungen im Zusammenhang mit der Amtsausübung hinweisen können; ausgenommen sind diejenigen Tätigkeiten für die nach den Absätzen 2 und 3 Entschädigung gewährt wird,
- c) geldwerte Zuwendungen in Bezug auf das Amt, soweit ihr materieller Wert 200 Euro übersteigt.

Anzeigen gegenüber der Delegiertenversammlung nach Satz 1 erfolgen tabellarisch mittels eines von der Ärztekammer Berlin bereitgestellten Formulars und gleichzeitig mit der Vorlage des Jahresabschlusses. Anzeigen nach lit. b) und c) erfolgen jährlich.

## § 9 Entschädigung für Zeitaufwand

(1) Ehrenamtlich Tätige, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften einen erheblichen Zeitaufwand haben, erhalten eine Entschädigung gemäß Absatz 2. Ist nur für Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende eine Entschädigung ausgewiesen, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Gremiums über eine von Absatz 2 abweichende Verteilung der Entschädigung auf die Mitglieder des Gremiums. Solange Beschlüsse nach Satz 2 nicht gefasst sind, erhalten die Vorsitzenden und deren höchstens zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Entschädigung gemäß Absatz 2.

(2) Die Entschädigung für erheblichen Zeitaufwand ist, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist, auf Kalendermonate bemessen. Sie wird im folgenden Umfang gewährt:

- a) Vorstand
  - Präsidentin oder Präsident 8.000 Euro
  - Vizepräsidentin oder Vizepräsident 5.333 Euro
  - Schatzmeisterin oder Schatzmeister 1.500 Euro
  - weitere Vorstandsmitglieder je 1.000 Euro
- b) Weiterbildungsausschüsse
  - vorsitzendes Mitglied 700 Euro
  - stellvertretendes Mitglied je 250 Euro

	vorsitzendes Mitglied des Gemeinsamen Weiterbildungsausschusses	400 Euro
	Begehung einer ärztlichen Einrichtung	100 Euro
c)	Widerspruchsstelle	
	vorsitzendes Mitglied	325 Euro
	stellvertretendes Mitglied je	200 Euro
d)	Fortbildungsgremien	
	Fortbildungsausschuss	
	vorsitzendes Mitglied	700 Euro
	stellvertretendes Mitglied je	250 Euro
	Beirat für Fortbildungsanerkennung	
	Mitglieder je	90 Euro
e)	Mitglieder der Delegiertenversammlung	
	pro Sitzung der Delegiertenversammlung, an der sie teilgenommen haben	100 Euro
	Die 1. (konstituierende) Sitzung und die zeitlich unmittelbar im Anschluss beginnende 2. Sitzung gelten als eine Sitzung im Sinne dieser Regelung.	
f)	Strahlenschutzbeauftragte oder Strahlenschutzbeauftragter	400 Euro
	Stellvertreterin oder Stellvertreter, pro Stunde	50 Euro
g)	Leiterinnen und Leiter der Kommissionen der Ärztlichen Stelle Qualitätssicherung - Strahlenschutz Berlin (ÄSQSB) je	230 Euro
	Mitglieder der Prüfungskommissionen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter, für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachter der ÄSQSB pro Stunde	50 Euro
h)	Mitglieder des ärztlichen Expertenarbeitskreises für berufsrechtliche Angelegenheiten	
	pro Stunde	60 Euro
i)	Ausschuss Medizinische Fachberufe	
	vorsitzendes Mitglied	700 Euro
	stellvertretendes Mitglied	250 Euro
j)	Mitglieder des Fachsprachenausschusses für die Teilnahme an Sitzungen	
	pro Stunde	36 Euro
	pro Sitzung höchstens	100 Euro
k)	Mitglieder des Ausschusses für die Wahl zur Delegiertenversammlung (Wahlausschuss) für die Teilnahme an Sitzungen	
	pro Stunde	50 Euro
l)	Mitglieder des Arbeitskreises Drogen und Sucht für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen des Interventionsprogramms für Mitglieder der Ärztekammer Berlin mit problematischem Substanzkonsum	
	pro Stunde	100 Euro
m)	Mitglieder des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten über Behandlungsfehler	
	je Schlichtungsfall	500 Euro
n)	Patientenvertreterin oder Patientenvertreter nach § 7 Schlichtungsordnung	
	pro Jahr	2.500 Euro

(3) Für die Berechnung der Entschädigung nach Buchstaben k) und l) werden die Minuten pro Einsatztag, nach Buchstabe h) pro Fall addiert. Die letzte bereits begonnene viertel Stunde wird voll berechnet. Erfolge nach den Buchstaben k) und l)

an einem Tag Einsätze zu unterschiedlichen Einzelfällen, kann die Berechnung für diesen Tag fallbezogen erfolgen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen mehrere Fälle beraten werden.

(4) Für den Kalendermonat, innerhalb dessen die Amtszeit beginnt oder endet, erfolgt die Berechnung der monatlich bemessenen Entschädigung für den gesamten Monat.

## § 10 Übergangsgeld

(1) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident erhalten, wenn sie aus dem Amt ausscheiden, zur Absicherung eines beruflichen Wiedereinstiegs ein monatliches Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt 100 % der nach § 8 Absätze 2 und 3 gezahlten Entschädigung für Verdienstaussfall. Sie wird nach dem Durchschnitt der in den letzten 12 vollen Kalendermonaten vor dem Ausscheiden gezahlten Entschädigung berechnet.

(2) Das Übergangsgeld wird für einen Monat für jeweils ein Amtsjahr gewährt. Ab dem vierten Monat nach dem Ausscheiden werden alle sonstigen Einkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

(3) Der unmittelbare Wechsel vom Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten in das der Präsidentin oder des Präsidenten oder umgekehrt gilt nicht als Ausscheiden aus dem Amt.

(4) Stirbt die oder der nach der vorstehenden Regelung Anspruchsberechtigte, geht der Anspruch auf Witwe, Witwer, hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und Waisen über. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 11 Entschädigung der Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Abnahme einer Prüfung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin erhält jedes von der Ärztekammer Berlin benannte oder berufene Mitglied eines Prüfungsausschusses je Prüfung eine Grundentschädigung von 60 Euro sowie je Prüfling eine Entschädigung von 25 Euro. Finden mehrere Prüfungen in zeitlichem Zusammenhang statt, wird die Grundentschädigung nur einmal gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Durchführung von Fachgesprächen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Wird eine Prüfung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt, wird die Grundentschädigung gemäß Absatz 1 nur einmal gezahlt.

(3)

a) Für die Abnahme einer Fachsprachprüfung erhält jedes von der Ärztekammer Berlin benannte oder berufene Mitglied eines Prüfungsausschusses Fachsprache je Prüfung eine Grundentschädigung von 50 Euro sowie 50 Euro je Prüfling. Finden mehrere Prüfungen in zeitlichem Zusammenhang statt, wird die Grundentschädigung nur einmal gezahlt. Bei der Abnahme von mehr als vier Prüfungen in einem zeitlichen Zusammenhang beträgt die Grundentschädigung 100 Euro.

b) Für jeden im Auftrag der Ärztekammer Berlin erstellten und eingereichten Prüfungsfall für die Fachsprachprüfung, der vollumfänglich/mit geringfügigen Einschränkungen verwendet werden kann, wird eine Entschädigung in Höhe von 50 Euro je Fall gezahlt.

## § 12 Entschädigung für die Tätigkeit in der Ethik-Kommission

(1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten für ihre Tätigkeit nach § 2 Absätze 1 und 2 sowie nach § 18 Absätze 1 und 2 der Satzung der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer Berlin auf der Grundlage des § 17 der Satzung eine Entschädigung.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen, Berichten, Anzeigen und Meldungen beträgt die Entschädigung für

a) Erstanträge, Änderungsanträge mit einer Sitzung

vorsitzendes Mitglied	110 Euro
weitere Mitglieder je	75 Euro

b) Erstanträge, Änderungsanträge mit besonders niedrigem Beratungsaufwand

vorsitzendes Mitglied	55 Euro
weitere Mitglieder je	35 Euro

c) jede weitere Sitzung zu einem Antrag

vorsitzendes Mitglied	55 Euro
weitere Mitglieder je	35 Euro

d) Berichte, Anzeigen, Meldungen

Kenntnisnahme durch vorsitzendes Mitglied	35 Euro
Beratung durch den Ausschuss	
vorsitzendes Mitglied	55 Euro
weitere Mitglieder je	35 Euro

### § 13 Entschädigung der Mitglieder der Lebendspendekommission

(1) Die von der Ärztekammer Berlin berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der gemeinsamen Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Lebendspendekommission eine Entschädigung in Höhe von 128 Euro für jeden ersten Fall. Für jeden weiteren Fall beträgt die Entschädigungssumme 98 Euro. Zusätzliche Auslagen und Fahrtkosten werden für die von der Ärztekammer Berlin berufenen Mitglieder nicht erstattet.

(2) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen werden nach den Regelungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.

### § 14 Entschädigung der Ermittlungspersonen im berufsrechtlichen Verfahren

(1) Die vom Vorstand gemäß § 62 Absatz 2 BlnHKG bestellten Ermittlungspersonen und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten eine Entschädigung wie folgt:

a) Durchführung der Ermittlungen je Verfahren	800 Euro
b) Abschlussbericht mit Beweiswürdigung	500 Euro
c) für gesondert beauftragte Ermittlungstätigkeiten pro Stunde	120 Euro

(2) Für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 1 lit. c) findet § 9 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass statt einer tageweisen Berechnung eine quartalsweise Berechnung erfolgt.

### § 15 Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand

Ehrenamtlich tätige Ärztinnen und Ärzte haben für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäfts Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für den erforderlichen Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 13 Euro für jede angefangene Zeitstunde,

wenn

1. im Haushalt ein Kind im Alter bis zum 14. Lebensjahr lebt oder
2. im Haushalt ein Kind lebt, das aus gesundheitlichen Gründen ständig betreut werden muss,

sofern in den Fällen der Ziffern 1. und 2. eine im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen konnte und für die Abwesenheit eine kostenpflichtige Kinderbetreuung beauftragt und bezahlt wurde.

### § 16 Umsatzsteuer

Die Zahlung der Auslagenerstattungen nach Abschnitt I und der Entschädigungen nach Abschnitt II dieser Entschädigungsregelung erfolgt jeweils zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Der erstattungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur erstattet, wenn der Ärztekammer Berlin die Festsetzung der Umsatzsteuer unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides mitgeteilt und das Entstehen der Umsatzsteuer durch geeignete Belege (z. B. unanfechtbarer Steuerbescheid) nachgewiesen wird.

### § 17 Verfahren und Verjährung von Ansprüchen

(1) Für Dienstreisen und Dienstgeschäfte in den ersten drei Quartalen eines Jahres muss die Abrechnung bis zum Ende des Kalenderjahres, für Dienstreisen und Dienstgeschäfte im vierten Quartal eines Jahres muss die Abrechnung bis zum 31. Januar

des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Sind für die Abrechnung Formulare bereitgestellt, sind diese zu verwenden. Ist für die Abrechnung ein elektronisches Verfahren bereitgestellt, muss die Abrechnung darüber erfolgen.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern verjährt in drei Monaten nach unanfechtbarer Festsetzung der Umsatzsteuer durch das für die erstattungsberechtigte Person zuständige Finanzamt.

### **§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin in der Fassung vom 27. Februar 2013, die zuletzt durch die Vierte Änderung vom 8. Mai 2019 (ABl. S. 3515) geändert worden ist, außer Kraft.

### **§ 19 Übergangsregelung**

(1) Für die Durchführung und den Abschluss der vor dem 30.11.2018 vom Vorstand gemäß § 26 Berliner Kammergesetz eingeleiteten Untersuchungsverfahren (Altfälle) erhält die Ermittlungsperson unbeschadet der Entschädigung nach § 14 dieser Entschädigungsregelung bis zum 30.09.2019 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1800 Euro. Ab dem 01.10.2019 erhält die Ermittlungsperson für Durchführung und Abschluss der Altfälle eine Entschädigung gemäß § 14 Absatz 1 lit. c).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten auf ihr unwiderrufliches schriftliches Verlangen, das innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Entschädigungsregelung bei der Ärztekammer Berlin eingegangen sein muss, für die Ausübung ihrer Ämter in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsregelung laufenden Amtsperiode der Delegiertenversammlung, eine Entschädigung gemäß § 8 und § 9 der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin in der Fassung vom 27. Februar 2013 (ABl. S. 1252), die zuletzt durch die Vierte Änderung vom 8. Mai 2019 geändert worden ist (ABl. S. 3515).

(3) Für die Amtszeiten gemäß § 10 Absatz 2, die vor Inkrafttreten dieser Entschädigungsregelung absolviert worden sind, findet § 10 der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin in der Fassung vom 27. Februar 2013 (ABl. S. 1252), die zuletzt durch die Vierte Änderung vom 8. Mai 2019 geändert worden ist (ABl. S. 3515), Anwendung. Es erfolgt insoweit eine gesonderte Berechnung des Übergangsgeldes. § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt insoweit mit der Maßgabe, dass sich das Übergangsgeld nach dem Durchschnitt der in den letzten 12 vollen Kalendermonaten vor dem Inkrafttreten dieser Entschädigungsregelung gezahlten Entschädigung berechnet.

---

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin vom 14. April 2021 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2021

PD Dr. med. Peter Bobbert  
Präsident

L.S.

Dr. med. Matthias Blöchle  
Vizepräsident